

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 21. April 2020
R VI/le

Rundschreiben 39/2020

Anpassung der personellen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Corona-Krise

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit über einem Monat befindet sich das öffentliche Leben in Bayern im Ausnahmezustand. Viele Rathäuser sind ebenso wie Kindergärten, Schulen und Geschäfte geschlossen. Veranstaltungen sind untersagt. Durch die gemeinsamen Anstrengungen konnte die Ausbreitung des Corona-Virus deutlich gebremst werden. Die Maßnahmen stellen die bayerischen Gemeinden aber vor bislang unbekannte personelle und organisatorische Herausforderungen. Mit folgendem Rundschreiben möchten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen informieren, um Ihnen die Anpassung Ihrer vor Ort getroffenen Maßnahmen zu erleichtern.

1. Öffnung der Rathäuser

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 16. April 2020 beschlossen, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie an die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen anzupassen und einige maßvolle Lockerungen zugelassen. Dazu gehört insbesondere, dass ab dem 27. April 2020 eine Öffnung der meisten Geschäfte unter bestimmten Auflagen zugelassen wird.

Die Beschlüsse sollten in den Gemeinden zum Anlass genommen werden, sich Gedanken über die Öffnung der Rathäuser zu machen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass diesbezüglich keine einheitliche Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags erfolgen kann, da die Verhältnisse vor Ort sehr unterschiedlich sind. Die Entscheidung über die Öffnungszeiten trifft der erste Bürgermeister. Äußerungen aus dem staatlichen Bereich, die eine weitgehende Öffnung der Behörden fordern, haben für die Kommunen aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Verbindlichkeit.

In die Überlegungen über den richtigen Zeitpunkt für eine weitgehende Öffnung sollte vorrangig die epidemiologische Situation in der jeweiligen Gemeinde eingestellt werden. Sind bislang nur sehr wenige Bürger im Gemeindegebiet mit dem Corona-Virus infiziert, dürfte regelmäßig wenig dagegensprechen, den nächsten Schritt in Richtung Normalbetrieb zu gehen. Lassen sich hingegen sehr hohe Ansteckungszahlen feststellen oder steigen diese im Gemeindegebiet weiter an, erscheint es sinnvoller, das Rathaus weiter geschlossen zu halten und den Bürgerkontakt auf dringende Fällen nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung zu beschränken.

Zu bedenken ist ferner, dass die in Bayern geltende Ausgangsbeschränkung nach derzeitigem Stand bis zum 3. Mai 2020 gelten soll. Danach darf die eigene Wohnung nur aus triftigem Grund verlassen werden. Nach unserer Auffassung stellt zwar ein notwendiger Behördenbesuch (z.B. Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen oder An- und Ummeldung) einen triftigen Grund für das Verlassen der Wohnung dar. Es ist aber fraglich, ob dies auch dann anzunehmen ist, wenn der Besuch im Rathaus beispielsweise nur Informationszwecken dient oder die Angelegenheit auch postalisch oder telefonisch hätte erledigt werden können. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Bürger mit Bekanntgabe der Öffnung des Rathauses darauf hinzuweisen, dass ein Besuch nur aus triftigen Gründen zulässig ist.

In jedem Fall sollte für das Rathaus vor einer Öffnung ein Hygienekonzept erstellt werden, wie es etwa auch von Geschäften verlangt wird. Gegenstand solcher Konzepte könnten beispielsweise Maßnahmen zur Wahrung des Schutzabstands sein, etwa Markierungen durch Klebebänder in Wartebereichen und Räumen mit Publikumsverkehr oder das Aufstellen transparenter Trennwände zwischen Mitarbeitern und Besuchern. Denkbar wäre auch eine Mundschutzpflicht für Besucher oder die Beschränkung auf eine bestimmte Besucherzahl. Ferner sollten die Reinigungsintervalle verdichtet werden und etwa Türklingen und Handläufe regelmäßig desinfiziert werden.

2. Arbeitsschutz und Arbeitsorganisation

Unabhängig von der Öffnung des Rathauses empfiehlt es sich, den Arbeitsschutz an allen gemeindlichen Arbeitsplätzen weiter an die aktuelle Situation anzupassen. Das Bundesministerium hat hierzu einen [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) veröffentlicht, der eine Orientierung bieten kann und zahlreiche Handlungsempfehlungen enthält. Die Kosten der Arbeitsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber.

Dort wo die Mitarbeiter in zwei Gruppen aufgeteilt wurden, um das Infektionsrisiko und die Auswirkungen einer etwaigen Quarantäne zu senken, kommt es teilweise zu Problemen, weil die Beschäftigten in Folge dieser Organisation nicht ihre gesamte Arbeitszeit am Arbeitsplatz einbringen können. Sofern eine sinnvolle Beschäftigung im Home-Office nicht möglich erscheint, sollte geprüft werden, ob durch andere organisatorische Maßnahmen eine räumliche oder zeitliche Trennung der beiden Gruppen herbeigeführt werden kann. Von einer ausreichenden Trennung ist dann auszugehen, wenn zwischen den Mitgliedern der Gruppe stets ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird und sich Angehörige der verschiedenen Gruppen nicht im selben Raum aufhalten.

3. Kurzarbeit

Die Tarifparteien haben einen Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit (TV Covid) vereinbart, der ab sofort umgesetzt werden kann. Der Text des Tarifvertrags kann ebenso wie ein Muster zur Ankündigung der Kurzarbeit gegenüber den Beschäftigten im [Mitgliederbereich](#) des Kommunalen Arbeitgeberverbands (KAV) heruntergeladen werden.

Der Tarifvertrag gilt nur für Arbeitgeber, die selbst Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband sind. Sofern eine Gemeinde oder ein Zweckverband nicht Mitglied beim KAV ist, kann die Anordnung von Kurzarbeit nicht auf den Tarifvertrag gestützt werden. Denkbar ist, solchen Fälle allenfalls eine einvernehmliche Einbeziehung des Tarifvertrags in den Arbeitsvertrag, die aber die Zustimmung des Arbeitnehmers voraussetzt.

Aufgrund des Eckpunktepapiers zur Kurzarbeit ist bereits in der Vergangenheit häufig die Frage an uns herangetragen worden, ob die Anordnung von Kurzarbeit auch gegenüber Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst möglich ist. Der Tarifvertrag selbst enthält eine Niederschriftserklärung zu § 1, nach der Zielrichtung des Tarifvertrags „grundsätzlich nicht die kommunale Kernverwaltung (Personal, Bauverwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst, sofern sie kommunal getragen werden), Ordnungs- und Hoheitsverwaltung“ sein soll. Nach unserer Auffassung ist der Sozial- und Erziehungsdienst damit nicht kategorisch aus dem Anwendungsbereich des Tarifvertrags ausgenommen, weil der Niederschriftserklärung schon ihrem Wortlaut nach kein eindeutiger Regelungsinhalt zukommt.

Wir bitten, vor Anfrage zum Thema Kurzarbeit das angekündigte Durchführungs Rundschreiben des KAV abzuwarten.

4. Beschäftigte als Eltern

Mit dem Ende der Osterferien stellt sich erneut die Frage, wie mit Eltern umzugehen ist, die aufgrund der Schließung der Schulen und Kindertagesstätten ihre Kinder betreuen müssen. Wir weisen darauf hin, dass nach [Informationen des KAV vom 16. April 2020](#) eine weitere übertarifliche Freistellung von Eltern zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge ab dem 20. April 2020 nicht mehr möglich ist. Wir empfehlen Ihnen, bei Beamten entsprechend zu verfahren.

Sofern eine Verbindung von Kinderbetreuung und Home-Office nicht möglich ist, sind die Beschäftigten auf etwaige Arbeitszeitguthaben und Urlaubsansprüche oder auf die Inanspruchnahme der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG zu verweisen (vgl. hierzu [KAV-Information vom 1. April 2020](#)).

Ab dem 27. April 2020 soll die sogenannte Notbetreuung in den Schulen und Kindertagesstätten ausgeweitet werden. Sie kann ab diesem Zeitpunkt auch dann in Anspruch genommen werden, wenn nur ein Elternteil in einer systemrelevanten Branche arbeitet. Hierzu zählen im gemeindlichen Bereich beispielsweise die Mitarbeiter in den Kindertagesstätten, die selbst die Notbetreuung aufrechterhalten, Mitarbeiter im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, aber auch Verwaltungsmitarbeiter, wenn sie für die Handlungsfähigkeit der Rathäuser erforderlich sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Georg Große Verspohl unter Tel.: 089 360009 - 26,
E-Mail: georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied